



FDP Kanton Nidwalden  
Postfach 634  
CH-6371 Stans

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Stans, 28. September 2009

**Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz und der  
Vollzugsverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz.  
Vernehmlassung der FDP Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns hiermit zur oben aufgeführten Teilrevision die nachstehenden Ausführungen. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit folgenden Personen eingesetzt:

LR Heinz Risi, Ennetbürgen  
LR Sepp Durrer, Wolfenschiessen  
a.LR Jutta Floria, Oberdorf  
LR Paul Leuthold, Stans

**Ausgangslage**

Der Grund für die Teilrevision ist die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Dezember 2007. Sie regelt unter anderem die Anforderungen an die Gewährung globaler Finanzhilfen des Bundes für Pärke von nationaler Bedeutung und die Aufzeichnung der Pärke mit geschützten Labels. Darüber hinaus werden in der Pärkteverordnung die vorgesehenen Auflagen festgelegt. Letztlich basiert die Parktpolitik des Bundes auf den folgenden fünf Grundprinzipien:

- Prinzip der Freiwilligkeit
- Breit getragener demokratischer Prozess in der Region
- Realisierung mit bestehenden rechtlichen Instrumenten
- Besondere Werte in Natur und Landschaft als Basis
- Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Damit in Nidwalden ein Naturpark von nationaler Bedeutung entstehen kann, braucht es die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Die Teilrevision schliesst die Lücken.



## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Vorschlag zu **Art. 26b Verfahren**

1Die Entstehung eines Parks von nationaler Bedeutung erfolgt in drei Phasen:

1. Abklärung der Machbarkeit
2. Projektierung
3. Errichtung

2Bei der Abklärung der Machbarkeit an die Errichtung eines Parks interessierte Kreise klären im Rahmen einer Studie namentlich ab:

1. Eignung des Gebiets des Parks
2. Positionierung des Parks
3. Organisation des Parks
4. Finanzierung des Parks
5. Die Stimmberechtigten der im Parkperimeter liegenden Gemeinden stimmen über einen Grundsatzentscheid ab und beschliessen falls nötig einen Projektierungskredit

3Der Regierungsrat regelt die Projektierung und die Errichtung in einer Verordnung insbesondere:

1. Die Mitwirkung der Bevölkerung.....

Zu den restlichen Art. haben wir keine Änderungen oder Ergänzungen.

Gemäss Art. 23i Abs. 1 NHG haben die Kantone regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung zu unterstützen. Darin kommt das „bottom up Prinzip“ zum Ausdruck. Ohne regionale Akzeptanz ist die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung nicht denkbar. Dementsprechend gilt es die Bevölkerung von Anfang an in den Entstehungsprozess einzubinden. Art. 23i Abs. 2 NHG hält diesen Grundsatz fest. Dieser Mitwirkung und Einbindung ist im Rahmen der Gesetzgebung grosses Gewicht beizumessen.

Aus diesem Grund möchten wir eine entsprechende Regelung bereits bei der Machbarkeit im Gesetz. Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**FDP Wir Liberalen Nidwalden**  
für die FDP-Arbeitsgruppe

LR Paul Leuthold